

# Musikverein Stetten/Filder e.V.



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen »Musikverein Stetten/Filder e.V.«
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Leinfelden-Echterdingen
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Blasmusik. Dieser wird vor allem verwirklicht durch die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen an Musikinstrumenten, sowie der Durchführung von Konzerten und Mitwirkung bei Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Eintritt und Austritt

- 1) Der Eintritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich.
- 3) Bei Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge wird nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedschaft automatisch beendet. Dies ist dem Mitglied bekanntzumachen.

### § 3 Ehrungen, Geburtstagsständchen, Trauerfeiern

- 1) Ehrungen aktiver und passiver Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2) Geburtstagsständchen für Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Zuwendungen zur Hochzeit eines Mitgliedes regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Umrahmung von Beerdigungen von Mitgliedern regelt die Geschäftsordnung.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2) Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

### § 5 Mitgliederversammlung

- 1) Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt Leinfelden-Echterdingen. Zusätzlich können die Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
- 3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt »relative« Stimmenmehrheit, d.h., das Ergebnis mit den meisten Stimmen gilt als gewählt.
- 5) Über die Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, wenn dieser nicht anwesend war, vom Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist.

### § 6 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
- 2) Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

### § 7 Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung wird vom Ausschuss beschlossen.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Höhe der Mitgliedsbeiträge, kann der Ausschuss jederzeit beschließen.
- 3) Änderungen der Geschäftsordnung sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### § 8 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 9 Inkrafttreten

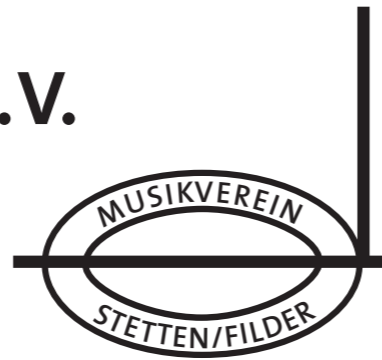
- 1) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21. Januar 2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen in Kraft.

Stand: 23.01.2009

# Musikverein Stetten/Filder e.V.

## Geschäftsordnung

Stand: 19. April 2012



### § 1 Ehrungen

- 1) Die ehrungsrelevante Fördermitgliedschaft beginnt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Vereinsfunktionäre werden wie aktive Mitglieder behandelt.
- 3) Die Ehrennadel des Vereins in Bronze mit Urkunde erhält, wer
  - a) 10 Jahre aktives Mitglied ist.
  - b) 20 Jahre Fördermitglied ist.
- 4) Die Ehrennadel des Vereins in Silber mit Urkunde erhält, wer
  - a) 20 Jahre aktives Mitglied ist.
  - b) 40 Jahre Fördermitglied ist.
- 5) Die Ehrennadel des Vereins in Gold mit Urkunde erhält, wer
  - a) 40 Jahre aktives Mitglied ist.
  - b) 50 Jahre Fördermitglied ist.
- 6) 40 Jahre aktive Mitglieder werden zum Ehrenmitglied ernannt.
- 7) Den Ehrenbrief des Vereins erhält, wer
  - a) 50 Jahre aktives Mitglied ist.
  - b) 60 Jahre Fördermitglied ist.
- 8) Die Ehrung durch den Blasmusikverband Baden-Württemberg wird beantragt
  - a) für 30 Jahre aktive Mitgliedschaft und
  - b) für 40 Jahre aktive Mitgliedschaft.
- 9) Die Auszeichnung von Mitgliedern für besondere Verdienste um den Verein kann vom Ausschuss im Einzelfall festgelegt werden.

### § 2 Beiträge

- 1) Volljährige Mitglieder zahlen 25,- Euro Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
- 2) Minderjährige Mitglieder zahlen 15,- Euro Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
- 3) Ehepartner von Mitgliedern zahlen 15,- Euro Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
- 4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

### § 3 Geburtstage eines Mitglieds

- 1) Zum 50., 60., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag spielt die Kapelle nach Wunsch und Möglichkeit ein Geburtstagsständchen.
- 2) Das Mitglied geht mit dem Ständchen keinerlei Verpflichtungen ein.

### § 4 Hochzeit eines aktiven Mitglieds

- 1) Feiert ein aktives Mitglied Hochzeit, so wird der Verein die Feier nach Wunsch musikalisch umrahmen und ein angemessenes Geschenk überreichen.

### § 5 Ableben eines aktiven Mitglieds oder Ehrenmitglieds

- 1) Die Kapelle wird einem verstorbenen aktiven Mitglied oder Ehrenmitglied nach Wunsch der Angehörigen und Möglichkeiten des Vereins das letzte Geleit geben.

### § 6 Vereinsämter

- 1) Dem Ausschuss gehören an:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Pressewart
  - f) Musikleiter / Vizedirigent
  - g) Jugendleiter
  - h) Wirtschaftsführer
  - i) Notenwart
  - j) Inventarverwalter
  - k) 1. Ältestenrat
  - l) 2. Ältestenrat
- 2) Vertreter der Ausschussmitglieder
  - a) Für jedes Amt wird ein Vertreter gewählt.
  - b) Notenwart und Inventarverwalter haben einen gemeinsamen Vertreter.
  - c) Schriftführer und Pressewart vertreten sich gegenseitig.
- 3) Wahlen
  - a) In geraden Jahren werden gewählt:
    1. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Pressewart, Jugendleiter, 1. Ältestenrat
  - b) In ungeraden Jahren werden gewählt:
    2. Vorsitzender, Musikleiter, Wirtschaftsführer, Notenwart, Inventarverwalter, 2. Ältestenrat
  - c) Die Wahlen werden in den Ausschusssitzungen vorbereitet.
  - d) Die Wahlen finden in den Mitgliederversammlungen statt.
  - e) Für die Wahlen gilt die Satzung, sind darin keine Bestimmungen getroffen, gilt das BGB.
- 4) Sportgruppe
  - a) Die Sportgruppe wählt in eigener Regie einen Sportwart und einen Stellvertreter.
  - b) Veränderungen sind dem Ausschuss mitzuteilen.
  - c) Der jeweilige Sportwart wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
  - d) Nach 3monatiger Teilnahme am Training muss der Beitritt zum Verein erfolgen.
- 5) Ältestenrat
  - a) Der Ältestenrat besteht aus 2 Mitgliedern
  - b) Die Ältestenräte müssen mindestens 40 Jahre alt und 5 Jahre Mitglied sein.